

Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

**Geschäftsbereich II**

**Bauordnungsamt**

**Sachgebiet Immissionsschutz**

Postanschrift	Besucheradresse
Postplatz 5	Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen	08523 Plauen

Datum: 10.07.2024

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben:

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 07.11.2023 auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für zehn Windenergieanlagen vom Typ Siemens SG6.6 - 170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m am Standort Pausa-Mühltruff, Flurstück Nr. 1203, 1026/1, 898, 923, 775/5, 789/6, 644/5, 526 und 1181/3 der Gemarkung Langenbach**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter UKA Verwaltungs GmbH, Meißen, vertreten durch den Geschäftsführer Wieland Zeller, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragte am 09.11.2023 gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für zehn Windenergieanlagen vom Typ Siemens SG6.6 - 170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m in Pausa-Mühltruff, auf den Flurstücken Nr. 1203, 1026/1, 898, 923, 775/5, 789/6, 644/5, 526 und 1181/3 der Gemarkung Langenbach. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid war die Klärung folgender Fragen:

1. Stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung entgegen (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB; § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 2 ROG), insbesondere windenergiebezogene Festsetzungen eines Regionalplans?
2. Widerspricht das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans (§ 34 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB)?
3. Stehen dem Vorhaben Festsetzungen eines Bebauungsplans entgegen (§ 30 Abs. 1, 3 BauGB)?
4. Stehen dem Vorhaben immissionsschutzrechtliche Belange, v.a. hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf, sowie Belange zur Standsicherheit entgegen?

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG war für den beantragten Vorbescheid eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 7 i. V. m. § 29, Anlage 3 UVPG und § 9 Abs.1 a) BImSchG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass in Bezug auf die o.g. Antragsgegenstände die geplanten Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Dies ergibt sich daraus, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Tatsachen das Vorhaben im Hinblick auf die beantragten Antragsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt. Mögliche negative Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf werden durch Abschaltregelungen wirksam verhindert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.